

IV ZR 300/62

Verkündet am
19. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Paula L. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED], F. [REDACTED], C. [REDACTED] R. [REDACTED],
L. [REDACTED] N. W. [REDACTED], E. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. April 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 16. November 1961 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Tatbestandes wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf den Tatbestand des gleichzeitig verkündeten Urteils in der Sache desselben Rubrums - IV ZR 301/62 - Bezug genommen.

Das vorliegende Verfahren betrifft den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 31. Juli 1958 wegen des von der Klägerin geltend gemachten Schadens an Körper und Gesundheit, den sie gleichfalls im Wege der Klage angefochten hat. Hier wendet sie sich gegen die Anrechnung der im Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 errechneten Überzahlung von Leistungen wegen Schadens an Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann auf die Entschädigung wegen ihres eigenen Schadens an der Gesundheit. Außerdem begehrt sie, ohne die Annahme einer verfolgungsbedingten Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von 45 % anzugreifen, die in diesem Falle höchstzulässige Rente von 45 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie zu zahlen:

1. eine laufende Rente von 621 DM ab 1. Dezember 1958 anstelle der bereits gewährten Rente von 483 DM;
2. an Rentenrückständen weitere 8.132 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. November 1958;
3. eine Kapitalentschädigung von weiteren 39.634,80 DM für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953.

- 3 -

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat das beklagte Land unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an die Klägerin

1. anstelle der bereits gewährte Rente ab
1. Dezember 1958 monatlich 510 DM,
2. an Rentenrückständen für die Zeit vom 1. April 1957
bis zum 30. November 1958 weitere 540 DM sowie
3. eine weitere Kapitalentschädigung von 28.248 DM
zu zahlen.

Das Landgericht hat die laufende Rente lediglich nach Maßgabe der 1. Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1958 ab 1. April 1957 erhöht. Die Anhebung des Hundertsatzes des Dienst Einkommens von 35 % auf 45 % wurde abgelehnt. Das beklagte Land wurde jedoch zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung verurteilt, weil in dieser Höhe (28.248 DM) der Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 über die Witwenbezüge der Klägerin nicht zu billigen sei und damit auch der von der Entschädigungsbehörde angenommene Verrechnungsbetrag auf die Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit entfalle.

Das beklagte Land hat gegen das landgerichtliche Urteil Berufung, die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt.

Das beklagte Land hat beantragt,

unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils sowie unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin die Klage insoweit abzuweisen, als das beklagte Land verurteilt worden ist, an die Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 28.248 DM zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat beantragt,

die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen und unter Abänderung der Ziffer 3 des Tenors des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von insgesamt 30.440 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des beklagten Landes das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und auch insoweit die Klage abgewiesen, als das beklagte Land verurteilt worden ist, an die Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von 28.248 DM zu zahlen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

in erster Linie: das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den in der Berufungsinstanz gestellten Schlußanträgen zu erkennen,

in zweiter Linie: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich in Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Gegen die Zulässigkeit des von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat in erster Linie gestellten Revisionsantrags bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zwar deckt sich dieser Antrag seinem Wortlaut nach nicht mit dem in der schriftlichen Revisionsbegründung enthaltenen, der insoweit lediglich auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und auf Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Oberlandesgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung gerichtet war. Erst in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihr zuletzt im Berufungsrechtszug geltend gemachtes Begehren auf Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung von 30.440 DM dem Wortlaut nach in den Revisionsantrag mit einbezogen. Hierin liegt keine Klageänderung, sondern lediglich eine Verdeutlichung des bereits in der Revisionsbegründung zweifelsfrei zum Ausdruck gebrachten Verlangens, das in Übereinstimmung mit der Klage und Anschlußberufung auf Zahlung des sich nach Aufhebung des Änderungsbescheides vom 30. Juli 1958 zugunsten der Klägerin ergebenden Betrages gerichtet war und insofern von Anfang an den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bildete.

II.

Mit Recht wendet sich die Klägerin gegen die Verrechnung der im Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 festgestellten angeblichen Überzahlung der Entschädigung

wegen Schadens an Leben in der Gesamthöhe von 30.440 DM mit der im hier angefochtenen Bescheid vom 31. Juli 1958 gewährten Entschädigung wegen ihres eigenen Gesundheitsschadens. Die Möglichkeit einer Verrechnung scheidet allein deswegen aus, weil der Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 der rechtlichen Grundlage entbehrt. Dadurch, daß die Klägerin gleichzeitig eine Rente wegen Schadens an Leben und wegen Schadens an der Gesundheit erhält, durfte, soweit sich hier die Entschädigungszeiträume überschneiden, der Hundertsatz der Entschädigung wegen Schadens an Leben nicht gemäß den §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 3 Nr. 5 der 1. DV-BEG gekürzt werden. Denn die Witwenrente ist im Verhältnis zur Gesundheitsschadensrente die höhere. Nur die niedrigere Rente unterliegt jedoch der Kürzung nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften. Das hat der erkennende Senat in dem gleichzeitig unter demselben Rubrum verkündeten Urteil - IV ZR 301/62 -, auf das insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, ausgesprochen.

III.

In dem hier angefochtenen Bescheid vom 31. Juli 1958 ist jedoch nicht berücksichtigt, daß bei der Bemessung der Gesundheitsschadensrente und demgemäß auch bei der Berechnung der Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens die der Klägerin gewährte Entschädigung wegen Schadens an Leben nach den §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 Nr. 6 der 2. DV-BEG mindernd zu berücksichtigen ist. Auch die Vordergerichte haben dies unbeachtet gelassen, weil sie es von dem von ihnen vertretenen Rechtsstandpunkt aus nicht brauchten.

IV.

Die nunmehr erforderliche Neufestsetzung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente hat nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend mit dem Beginn des Entschädigungszeitraumes der Entschädigung wegen Schadens an Leben zu erfolgen. Insoweit ist, worauf das Berufungsgericht in der anderen Sache gleichen Rubrums mit Recht hingewiesen hat, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 1961 - IV ZR 129/60 -, RzW 1961, 451 Nr. 15, Bezug zu nehmen. Im Unterschied zu dem dort entschiedenen Fall hängt jedoch hier die rückwirkende Neufestsetzung der Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit nicht von einem entsprechenden Vorbehalt im Bescheid vom 31. Juli 1958 ab. Zwar ist dieser Bescheid, soweit in ihm der Klägerin Entschädigungsleistungen wegen Gesundheitsschadens zuerkannt worden sind, unanfechtbar geworden, nachdem zwischen den Parteien im Berufungsrechtszug nur noch streitig war, ob und inwieweit die in dem Änderungsbescheid vom 30. Juli 1958 errechnete angebliche Überzahlung auf die Entschädigung wegen Schadens an Leben auf die Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens angerechnet werden konnte, wie dies im Bescheid vom 31. Juli 1958 erfolgt war. Die Möglichkeit der Neuberechnung der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens ist jedoch aus dem auch für das Entschädigungsrecht maßgebenden Grundsatz von Treu und Glauben eröffnet. Das Klagebegehren ist in seiner Gesamtheit darauf gerichtet, der Klägerin sowohl an Entschädigung wegen Schadens an Leben als auch an Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit das zuzuerkennen, was ihr nach dem Gesetz zukommt. Insoweit unterliegen die gleichzeitig entschiedene Sache - IV ZR 301/62 - und

der hier vorliegende Rechtsstreit wegen ihres inneren Zusammenhanges einer Gesamtbetrachtung, Wird der Klägerin aber unter Aufhebung des Änderungsbescheides vom 30. Juli 1958 die höhere Entschädigung wegen Schadens an Leben ungeschmälert gewährt, so wäre es ein Verstoß gegen Treu und Glauben, wollte sie an dem Bescheid vom 31. Juli 1958, der durch die Aufhebung des Änderungsbescheides sachlich unrichtig wird, festhalten. Vielmehr ist es ein Gebot der Lauterkeit des Rechtsverkehrs, den Entschädigungsorganen ungeachtet der an sich bestehenden Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 31. Juli 1958 insgesamt die Möglichkeit zu eröffnen, nicht nur die Entschädigung wegen Schadens an Leben, sondern auch die Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit nach den Grundsätzen auszurichten, wie sie sich aus den vorliegenden Entscheidungen des erkennenden Senats in der Sache der Klägerin ergeben. Im übrigen wehrt sich die Klägerin, wie ihre Ausführungen in der Revisionsbegründung ergeben, auch nicht gegen die erforderliche Neuberechnung der Entschädigung wegen des Gesundheitsschadens.

V.

Demnach ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Der erkennende Senat ist nicht in der Lage, die zu einer abschließenden Entscheidung erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf alle nach den §§ 31 Abs. 3 BEG, 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG für die Festsetzung des Hundertsatzes der Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit maßgeblichen Umstände. Deshalb ist der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden